

# RS UVS Vorarlberg 1997/09/22 1-0538/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1997

## Rechtssatz

Erachtet die Strafbehörde eine Umfangsentscheidung im Sinne des § 349 GewO für erforderlich, so ist das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen. Bei Bestehen von Zweifeln über den Umfang einer Gewerbeberechtigung sogar bei der Behörde liegen nämlich Umstände vor, die gemäß § 5 Abs 2 VStG die Strafbarkeit des Beschuldigten ausschließen (vgl. dazu Kinscher-Sedlak, Die Gewerbeordnung, 6. Auflage, Seite 792, FN 14). Einer solchen Umfangsentscheidung kommt jedoch für die Zukunft Bedeutung zu. Im Falle eines für den Beschuldigten ungünstigen Ausgangs wäre bei einer Fortsetzung der beanstandeten Tätigkeit ein neues Strafverfahren einzuleiten.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)